

später, den 8. Juni. Geseht, es wäre die Einzahlung des dritten Theiles der Erstehungssumme nicht erfolgt, so hätte das Grundstück ihm gar nicht adjudicirt werden können, er wäre gar nicht Besitzer des Grundstücks geworden. Es scheint mir das denn doch eine besondere Beachtung bei der heutigen Erwägung zu bedürfen und entschieden dafür zu sprechen, daß allerdings die Wahl zu der Zeit nicht als gültig anerkannt werden könne. Außerdem glaube ich, daß aus dem Umstande, daß die Entscheidung über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahl der Kammer von Seiten des königl. Ministeriums des Innern übertragen worden ist, durchaus nicht gefolgert werden kann, daß das königl. Ministerium im Zweifel darüber gewesen sei, eine sachgemäße Entscheidung zu treffen, sondern es beruht diese Entschließung wohl darauf, daß eben der Zusammentritt der Kammer so nahe bevorstand und für diesen Fall schon nach dem Wahlgesetze der Kammer selbst die Entscheidung über Wahleinsprüche zustehen soll. In beiderlei Hinsicht also glaube ich, daß das Directorium Ursache hat, an Dem festzuhalten, was es vorgeschlagen hat.

Königl. Commissar Geh. Regierungsrath Schmalz: Da gegen das Ende der Debatte wiederholt darauf provocirt worden ist, von welcher Ansicht die Regierung geleitet worden sein möge, als sie den vorliegenden Fall zur Entscheidung der Kammer stellte, so halte ich es doch für nöthig, so wenig ich es sonst an der Zeit gehalten hätte, mich in diese Verhandlung einzumischen, mich mit ein paar Worten über die Ansicht der Regierung auszusprechen. Der Staatsregierung ist nach dem Gesetze kein Zweifel begegnet, daß an sich zur Wählbarkeit außer dem Census auch das Eigenthum, und da es, wie mehrere Redner bereits bemerkt, nicht verschiedene Arten des Eigenthums giebt, das volle bürgerliche Eigenthum, was durch Eintragung in das Hypothekenbuch erlangt wird, erforderlich ist. In dem gegebenen Falle hat der mit den meisten Stimmen bedachte dormalige Abgeordnete ausdrücklich seine Wählbarkeit behauptet, und schon deswegen, sowie im Hinblick auf die Vorschriften des Wahlgesetzes war die Regierung veranlaßt, die Entscheidung der Frage der Kammer anheimzustellen.

Präsident Haberkorn: Ich werde die erste Frage auf den Vorschlag des Directoriums richten und wenn dieser Vorschlag abgelehnt wird, eine ausdrückliche Frage darauf, ob die Kammer diese Wahl für gültig erklären will. Zunächst frage ich also die Kammer:

„ob dieselbe nach dem Vorschlage des Directoriums die Wahl des Herrn Schulze wegen des demselben gerade zur Zeit der Wahl gefehlt habenden Census für nichtig erklärt und das königl. Ministerium des Innern um schnellste Anordnung einer Neuwahl im 36. ländlichen Bezirke ersuchen will?

(Die Minderheit erhebt sich.)

Der Vorschlag des Directoriums ist gegen 19 Stimmen angenommen. — Wir gehen in der Relation fort und nun würde Herr Secretär Dr. Geusel den Vortrag übernehmen.

Secretär Dr. Geusel: Meine Herren! Ich habe im Namen des Directoriums zunächst noch zu berichten über die Wahl im 13. städtischen Wahlkreise, wo Herr Dr. Hahn aus Burgstädt als gewählt betrachtet ist. Gegen die Gültigkeit dieser Wahl haben Theobald Uhlemann und 22 Genossen in Penig und zwar aus dem Grunde protestirt, weil in der Wahlliste, welche dem Gesetze gemäß durch das Collegium des Stadtraths hätte aufgestellt werden müssen, aber nur durch einen Subalternbeamten aufgestellt worden sei, ihre Namen gefehlt hätten. Da sie nun Willens gewesen seien, dem Gegencandidaten Dr. Meischner ihre Stimmen zu geben und dieser dadurch, statt 592 Stimmen, deren 615 bekommen haben würde, während der gewählte Abg. Dr. Hahn nur 613 Stimmen erhalten habe, so würde dadurch das Resultat ein anderes geworden sein. Die Impetranten führen dies in einem 2½ Bogen langen Exposé weiter aus und legen besonderes Gewicht darauf, daß, wenn dem Gesetze gemäß, wie sie vermeinen, die Aufstellung der Wahlliste durch das Collegium des Stadtraths erfolgt wäre, solche Fehler, wie sie vorgekommen seien — und sie führen dann auch noch einige andere an — nicht hätten vorkommen können. Sie beziehen sich hierbei auf § 55 des Wahlgesetzes von 1861, das bekanntlich nicht mehr gilt und höchstens als Interpretationsmoment in Frage kommen könnte. § 55 lautet ganz ähnlich wie der § 23 des jetzigen Wahlgesetzes, wo auch nur gesagt ist, daß die Aufstellung der Wahllisten in den Städten „durch den Stadtrath“ zu erfolgen habe. Sie beziehen sich weiter auf § 182 der Städteordnung, welcher folgendermaßen lautet:

„Als Organ der Staatsgewalt hat der Stadtrath die Aufträge, welche ihm in Landesangelegenheiten von den Staatsbehörden im Umkreise der Stadt entweder für beständig, z. B. die Einnahme und Berechnung der Landessteuern, oder in einzelnen Fällen ertheilt werden, zu übernehmen und lediglich nach den ihm von den vorgesetzten Behörden diesfalls ertheilten Vorschriften und Instructionen sorgfältig auszuführen.“

Sie hören, daß hierin von dem Collegium des Stadtraths nichts gesagt ist; es geht aber im Gegentheile aus dem angeführten Beispiele der Einnahme und Berechnung der Landessteuern hervor, daß unmöglich gemeint sein kann, der Stadtrath solle diese Geschäfte als Collegium besorgen. Ebenso wenig kann die Aufstellung der Wahlliste von den Stadträthen als Collegium besorgt werden, sondern es kann sich nur um eine Controle seitens des Stadtraths handeln; das eigentliche Geschäft wird mehr oder weniger immer einem Subalternbeamten obliegen. Nach § 26 des Wahlgesetzes steht es einem jeden Betheiligten frei, sich